

Das **ralph bernhard** gerufene geistig-beseelte Wesen,
inkarniert als Mann, Sohn der edith hildegard und des hans peter,
nicht identisch mit einer Person seiend, ohne Staatsangehörigkeit,
in der Funktion des Verteidigers einer angeklagten Person,
postalisch z.Z. erreichbar c/o [REDACTED], **Linkstraße 82**
80933 München

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Prielmayerstraße 5
80335 München

München, den 29. Juli 2019

Verfassungsbeschwerde

des Verteidigers (gerufen ralph bernhard von der leiblichen Mutter und vom leiblichen Vater) der
verurteilten Person Dr. **K u t z a**, Ralph Bernhard, geb. [REDACTED]. [REDACTED] 1966 in München, gegen
den Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 21.05.2019 mit Az. 5 OLG 14 Ss 215/18
(5 Ws 23/18), unförmlich versandt und am 03.06.2019 zur Kenntnis gelangt,
das Urteil des Landgerichts München I vom 20.11.2017 mit Az. 24 Ns 112 Js 227258/14,
zugestellt am 23.12.2017,
das Urteil des Amtsgerichts München vom 02.03.2017 mit Az. 813 Cs 227258/14,
zugestellt am 28.03.2017,
wegen: Verurteilung wegen versuchter Erpressung.

Verletzte Grundrechte: Art. 118 Abs. 1 BV in seiner Bedeutung als Willkürverbot i.V.m. Art. 3 Abs.
1 Satz 1 BV (Rechtsstaatsprinzip), sowie grundrechtsgleich Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV (kein Entzug
des gesetzlichen Richters), Art. 91 Abs. 1 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht).

O. Einleitendes und Appellierendes

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wird gebeten, der hier vorgelegten Verfassungsbeschwerde stattzugeben. Die zugrundeliegenden Vorgänge in allen drei bayerischen Gerichtsinstanzen, die hier zu einer Verurteilung der angeklagten Person Dr. K u t z a , Ralph Bernhard führten, wären, blieben sie vom BayVerfGH unbeanstandet, eine Art Sargnagel für jegliche rechtsstaatlich-demokratischen Verhältnisse und ein weiteres Mal seit der mahnenden dunklen Zeit der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft vor gut 80 Jahren auf bayerischem Boden ein Einknicken vor verheerend-totalitären Entwicklungen (Grundrechtsentzug) und ein Absegnen grundrechtsverletzend mißbräuchlicher Anwendung von Strafrecht durch überraschende Willkürentscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Insbesondere die Berufungsinstanz hat nachweislich am 20.11.2017 ein Urteil gefällt, das extremen Überraschungs- und Willkürcharakter bei der Begründung, fehlende Auseinandersetzung mit vorgebrachten Verteidigungsargumenten und durch absichtliche Verfälschungen von Fakten und Zeugenaussagen in ihr Gegenteil zum partout gewollten Nachteil der angeklagten Person aufwies.

Das Revisionsgericht wiederum hat insbesondere die zweistellige Zahl von in der Revisionsschrift herausgearbeiteten Beispielen für die eklatante Verletzung materiellen Rechts unbeachtet gelassen. Ebenso blieben relevante eidesstattliche Versicherungen von 5 Prozeßbeobachtern unberücksichtigt. Dadurch ist Willkür per Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie Verletzung der Gebote von Fairness und Transparenz und Versagung rechtlichen Gehörs auch von Seiten des OLG belegt. Gegen die am 04.06.2019 fristgerecht eingelegte **Anhörungsrüge** gegen den die Revision abweisenden OLG-Beschluß vom 21.05.2019 erließ das OLG am 28.06.2019 einen abweisenden Beschluß, welcher unförmlich am 03.07.2019 zuzuging. Auch in diesem letzten Beschluß wird auf die in der Anhörungsrüge geltend gemachten Aspekte grundrechtsverletzend nicht adäquat eingegangen. Überdies hatte das OLG Vorlagefragen gemäß Art. 267 AEUV nicht dem EuGH vorgelegt, sondern apodiktisch dies nicht für nötig befunden, ohne aber darzulegen, warum dies angeblich nicht der Fall sei. Somit wurde auch noch der gesetzliche Richter entzogen, weil die Fragestellungen leicht

erkennbar Unionsrecht tangierten, z.B. durch die Frage, ob es mit dem unionsrechtlichen Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens gem. GrCh der EU vereinbar sei, wenn der Vorsitzende Richter sich auf wiederholte Frage weigere, seinen Namen zu nennen, wobei der Name auch nicht auf dem ausgehängten Sitzungsterminplan neben der Eingangstür zum Sitzungssaal der Berufungsverhandlung stand, was je durch eidesstattliche Versicherungen von Prozeßbeobachtern bezeugt ist. Auch ist durch die eidestattlichen Versicherungen bezeugt, daß kurz vor Ende des ersten Berufungsverhandlungstages die Kammer nach kurzer Unterbrechung den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft fragte, ob er sich eine Einstellung gegen Geldauflage vorstellen könne. Dieser lehnte das ab. Dieser bedeutsame Vorgang hätte zwingend im Protokoll erscheinen müssen. Dort durfte er aber aus Sicht des Vorsitzenden nicht erscheinen, da in dem Fall nicht erklärbar gewesen wäre, warum es im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil urplötzlich und ohne Begründung sogar zu einer Verdoppelung des Strafmaßes im Vergleich zum AG kam, also entschied man sich zur Urkundenfälschung. Das OLG blendete auch diesen Aspekt der Revision unzulässig aus, auch auf die Anhörungsrüge hin. Materiellrechtlich hat schon die Berufungskammer sich nicht mit der Ausführung in der Berufungsbegründung befaßt, wonach der inkriminierte Schadensersatzvertrag, den ein Vollziehungsbeamter beim AG München am 28.11.2014 erhielt, ausdrücklich gar nicht erst greifen sollte, sofern eine hoheitliche Tätigkeit (Amtsträgereigenschaft) bei dem Absender eines in nicht nachvollziehbarer Weise Geldfordernden Schreibens vom 17.11.2014 vorliege. Diese war nur schlicht nicht erkennbar, denn jener Absender, der sich als „Vollziehungsbeamter als Gerichtsvollzieher“ bezeichnete, legte viele vorschriftswidrige Pflichtverletzungen an den Tag. Das Zahlungsaufforderungsschreiben wurde nicht wie vorgeschrieben zugestellt, sondern mit einfacher Briefpost verschickt. Es war weder eigenhändig unterschrieben noch gesiegelt. Es enthielt auch keinen Titel oder vergleichbare Unterlagen als Anlage. Das wenige Zeilen umfassende Anschreiben enthielt gravierende Deutschfehler. Doch der Vorsitzende Richter am LG München I unterdrückte solche nachweislichen Fakten oder er verkehrte sie sogar willkürlich und mit voller Absicht in ihr Gegenteil. Obwohl z.B. der Zeuge zugegeben hatte, der Unterschriftszug sei maschinell aus einer eingescannten Dateivorlage

generiert bzw. ausgedruckt worden, sprach der Vorsitzende im Urteilstext von dessen eigenhändiger Unterschriftsleistung. Und obwohl an beiden Verhandlungstagen der verwendete Briefumschlag in Augenschein genommen wurde, auf den der Vollziehungsbeamte einen Namensstempel aufgebracht hatte und auf dem vor allem ein blauer Post-Frankierstempel vom 19.11.2014 zu sehen war, behauptete der Vorsitzende im Urteil, jener habe das Schreiben am 17.11.14 an der Wohnung des Angeklagten hinterlassen (also ersatzgestellt). Diese bewußten Verfälschungen zeugen von wohl enormer krimineller Energie des Vorsitzenden Richters der Berufungskammer, doch das OLG deckte sein schwerwiegendes, rechtsbeugendes Verhalten. Denn all diese Unwahrheiten und bewußten Falschdarstellungen waren nötig, um eine partout gewollte Entrechtung der angeklagten Person (Entzug von Grundrechten) und sogar verschärfte Verurteilung vorzunehmen. Das einzig richtige Urteil der Berufungskammer wäre ein Freispruch gewesen. Das OLG hätte entweder auch freisprechen oder schlimmstenfalls an eine andere Kammer des LG zurückverweisen müssen.

Der Vollziehungsbeamte gab einen unmöglich zutreffen könnenden Gläubiger an (Beitragsservice statt BR) und im vollständigen Berufungsurteil wählte noch verschlimmernd der Vorsitzende einen nicht minder absurd klingenden Gläubigernamen, womit er das begründet rügende Argument der Verteidigung wohl mit der Absicht willkürlicher Grundrechtsverletzung kontern zu können glaubte. Auch hatte der Vollziehungsbeamte eigene weitere Handlungen bei Nichtzahlung des geforderten Betrags, der in keinsten Weise nachvollziehbar war, angedroht, obwohl er, wie er dann viel später (02.03.2017 HV des AG und 13.11.2017 HV des LG) einräumte, dafür gar nicht zuständig war.

Unterstellt man hier einen Erpressungsversuch, so war dieser demnach durch die Rückgabe anders als vom OLG behauptet nicht als gescheitert anzusehen, sondern nach der Vorstellung des Täters hätte bei weiteren Schritten von ihm (oder anderen Gerichtsvollziehern) eine Rechnungsstellung an den sich als Vollziehungsbeamter Benennenden und sodann ein Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids und ggf. Vollstreckungsbescheids gegen ihn angestanden, also das volle Risiko gerichtlicher Überprüfung mit entsprechend hohen Kosten zu Lasten des Angeklagten im Unterliegensfalle. Das war im Zweifel durchaus im inkriminierten Schreiben vom 28.11.2014 dem Vollziehungsbeamten

angekündigt worden, blieb aber in allen Instanzen anders als geboten gänzlich unberücksichtigt. Alle Instanzen haben insbesondere verkannt, daß gerade von diesem (sog.) Erpressungsoffer aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und Tätigkeit erwartet werden konnte, daß der Vollziehungsbeamte in besonnener Selbstbehauptung der Drohung widersteht, was auch der Fall war. Selbst wenn also die bloße Warnung, ggf. könne künftig ein Schadensersatzvertrag greifen, bereits als unmittelbares Ansetzen zum Erpressungsversuch mißverstanden werden sollte, hätte schlichtweg nach der wichtigen, wegweisenden Rechtsprechung des BGH im Beschluß vom 13.01.1983 – 1 StR 737/81 – das Tatbestandsmerkmal der *Drohung mit einem empfindlichen Übel* nicht vorgelegen. Zudem hat der Zeuge auch beim Vorlesen von einem halben Dutzend Stellen aus dem zweiseitigen Anschreiben an ihn vom 28.11.2014 eingeräumt, all diese Stellen seien für ihn gar nicht bedrohlich gewesen. Auch hatte der Vorsitzende der Berufungskammer aus der Aussage des Zeugen, er sei für etwa nötig werdende Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft oder Erlaß eines Haftbefehls nicht zuständig gewesen, was als Grund für die Auftragsrückgabe auch im erstinstanzlichen Urteil stand, willkürlich und vorsätzlich verfälschend darstellend gemacht, er habe den Vollstreckungsauftrag zurückgegeben, weil er sich so gefürchtet habe vor dem Schreiben der angeklagten Person (obwohl keine Person namens Dr. Kutza ein Schreiben an den Vollziehungsbeamten unterzeichnete und auch nicht nachweislich verschickt hat). Das OLG ging selbst nach der Anhörungsrüge auf all dies nicht ein. Es meinte jedoch, einen Rücktritt vom Versuch habe das LG bereits ausgeschlossen, obwohl sich die Berufungskammer unzulässig und grundrechtsverletzend mit der Frage gar nicht auseinandergesetzt hatte. Das OLG wiederum deckte überraschend die Willkür auch bzgl. dieses Aspekts, obwohl die Anfechtungsklage und Vollstreckungsabwehrklage gegen den Bayerischen Rundfunk einen für das Strafverfahren wichtigen Achtungserfolg zeitigten, da nämlich die Vollstreckungskosten, die der Vollziehungsbeamte für sich selbst eintreiben wollte, nicht eingetrieben werden durften, und hierzu gibt es seit 18.09.2018 sogar ein für die angeklagte Person erstrittenes Urteil des AG München.

Verkannt haben alle drei Instanzen, daß nicht primär gedroht werden sollte, sondern allenfalls ein

Unbekannter gewarnt, weil der sich als Vollziehungsbeamter Ausgebende berechtigt Rückfragendes und zur Unterlagennachreichung Aufforderndes erhielt, was den damaligen Präsidenten Nemetz des AG München dennoch nicht von der Erstattung einer Strafanzeige Anfang Dezember 2014 abhielt. In allen drei Gerichtsinstanzen folgte man diesbezüglich blind weitestgehend den Wünschen der Staatsanwaltschaft München I, die der auch in München sitzenden Bayerischen Staatsregierung (in Person des Justizministers) besonders hautnah weisungsgebunden unterworfen ist, und blendete grundrechtsverletzend in massiv rechtsfehlerhafter Weise die Existenz der vielen entlastenden Aspekte aus und zeigte sich vielmehr verurteilungswillig um jeden Preis.

LG und OLG haben sich auch nicht damit auseinandersetzen wollen, daß aufgrund der Verstöße des Vollziehungsbeamten gegen eine europäische Datenschutzrichtlinie er sich nachweislich schadensersatzpflichtig gemacht haben konnte und hatte. Das wurde am 1. HV-Tag (13.11.17) ausführlich mündlich wie schriftlich erläutert und nochmals in der Stellungnahme vom 14.12.2018 als Erwiderung auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft auf die Revisionsschrift vom Januar 2018. Doch auch das OLG ging grundrechtsverletzend wie schon das LG mit keiner Silbe darauf ein. Vielmehr wurde der Vorwurf aufrechterhalten, obgleich dem Vollziehungsbeamten nicht einmal eine Rechnung gestellt wurde, und jener, wie er auf richterliche Befragung einräumte, nur ein einziges Mal (28.11.2014) kontaktiert wurde und sich keineswegs dahingehend beeinflusst fühlte, irgendetwas zu Lasten des Auftraggebers der Vollstreckung zu tun oder zu unterlassen.

Auf mehr als ein unüberwindliches Verfahrenshindernis wurde das OLG zuletzt in der Anhörungsrüge vom 04.06.2019 ebenfalls hingewiesen, es hat diese jedoch unzulässig gehörs- und also grundrechtsverletzend gänzlich unbeachtet und unkommentiert gelassen.

Doch lag u.a. rechtlich gesehen weder ein Strafbefehl noch eine Anklageschrift vor. Denn kein Staatsanwalt, der den zwingend vorgesehenen bayerischen Beamteneid geleistet hätte, hatte dies formuliert bzw. beantragt oder verschickt (ausführlich siehe die unten eingefügte Anhörungsrüge). Überdies hätten der Strafbefehl und die Urteile der beiden erkennenden Gerichte (AG, LG) als einwandfreie Ausfertigungen zugestellt werden müssen. Doch um authentisch und formfehlerfrei

als solche erkannt zu werden, bedurften diese je eines Ausfertigungsvermerks, d.h. der Unterschrift des Urkundsbeamten, der außerdem auch das Gerichtssiegel per Farbdruckstempel oder Prägesiegel aufzubringen gehabt hätte. Das erfolgte in keinem der Fälle. Die Unterschriften waren teilweise nur Paraphen. Noch objektiver und eindeutiger aber war, daß nur maschinell aufgedruckte Siegel einer fragwürdigen (inexistenten) Institution mit ausgedruckt wurden. In einem „zwischenbehördlichen“ Rechtsstreit aus Bayern führte das OLG München im Beschl. v. 24.5.2016 – 34 Wx 16/6 – dies aus: „Als Rechtsverordnung im Sinne von Art. 98 Satz 4 BV ist § 8 Abs. 4 AVWpG auch von den Gerichten zu beachten. Allerdings ergibt sich schon aus der Formulierung als 'Kann'-Bestimmung, dass die landesrechtliche Norm als Ermächtigung der siegelführenden Stellen des Freistaats Bayern zu verstehen ist, wonach die Siegelung drucktechnisch hergestellter Schriftstücke in einer der effizienten Nutzung technischer Möglichkeiten entgegenkommenden Weise ausgeführt werden darf. Dies schließt eine andere Form der Siegelung von Schriftstücken, insbesondere eine solche nach § 8 Abs. 1 AVWpG, nicht aus. Eine Verpflichtung zur Verwendung maschinell erzeugter Siegelabdrucke enthält Abs. 4 nicht. Die Vorschrift regelt zudem nicht, in welchen Fällen die erleichterte Ausführungsweise ausreichend ist. Die in Abs. 4 erteilte Befugnis bedeutet daher nicht, dass die Erleichterung auch dann greift, wenn eine Bundesvorschrift eine besondere Form vorschreibt und höhere Anforderungen an die Ausführung der Siegelung stellt.“

Der BGH bestätigte das OLG München mit Beschluß v. 14.12.2016 - V ZB 88/16 – , woraus folgt, daß hier bei den erfolgten bzw. notwendigen Ausfertigungen eines Gerichts zwingend nötig jeweils eigenhändig vom Urkundsbeamten ein Farbdruckstempel oder Prägesiegel aufzubringen gewesen wäre. In der Siegel-Umschrift hätte dabei nicht nur stehen dürfen „BAYERN“ (oberer Halbkreis) und „AMTSGERICHT“ oder „LANDGERICHT“ (unterer Halbkreis), sondern es hätte darin unten stehen müssen „AMTSGERICHT MÜNCHEN“ bzw. „LANDGERICHT MÜNCHEN I“.

Der BGH führte aus (a.a.O.): „Eine Ausfertigung ist eine in gesetzlich bestimmter Form gefertigte Abschrift, die dem Zweck dient, die bei den Akten verbleibende Urschrift nach außen zu vertreten. Durch die Ausfertigung soll dem Zustellungsempfänger die Gewähr der Übereinstimmung mit der

bei den Akten verbleibenden Urteilsurschrift geboten werden. Der Ausfertigungsvermerk bezeugt als eine besondere Art der Beurkundung, dass die Ausfertigung mit der Urschrift des Urteils übereinstimmt.“ Und: „Da sich die durch § 169 Abs. 3 Satz 2 ZPO ermöglichte Erleichterung auf Abschriften beschränkt, genügt ein nur programmgesteuertes Eindringen des Dienstsiegels für die Erteilung von Ausfertigungen nicht.“ Ausfertigungen (von Strafbefehl sowie Urteilen) standen hier vor dem 01.01.2018 gemäß § 275 Abs. 4 StPO (a.F.) zweifelsohne der angeklagten Person zu. Der BayVerfGH ist und bleibt trotz der bundesgesetzlichen Normvorgaben (und Art. 31 GG) diesbezüglich im Rahmen dieser Verfassungsbeschwerde zuständig. Denn zum einen kann er beurteilen, daß LG und insbesondere OLG die vorgebachten Rügen bzgl. der völlig ungenügenden Siegelung der Ausfertigungen der Urteile gehörsverletzend mißachteten. Zum anderen war die strafprozessuale Vorschrift § 275 Abs. 4 (laut der Ausfertigungen von [Strafprozeß-]Urteilen vom Urkundsbeamten zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen waren) schon am 5. Juni 1946 im Zuge der Einführung der *Strafprozeßordnung 1946* Landesgesetz geworden, siehe das damalige GVBl. Nr. 8, Seite 123. Es geht also um einen tradierten Kernanspruch jedes Verurteilten. Er lautete (was hier zu beachten war, aber unterlassen wurde): „Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.“ Rechtlich gingen daher hier nie nachteilige Gerichtsentscheidungen zu. Es ermangelt aber zudem schon einer Anklageschrift bzw. eines diese ersetzende Beantragung eines Strafbefehls, da diese von jemanden hätte unterzeichnet hätte werden müssen, der als Staatsanwalt den zwingend erforderlichen bayerischen Beamteneid geleistet hätte, was jedoch nicht der Fall war. Richtereide können Beamteneide nicht ersetzen; Gewaltenteilung darf nicht durchbrochen werden.

I. Sachverhalt

Der Unterzeichnende (im weiteren auch Beschwerdeführer bzw. Bf.) vertrat in allen drei Instanzen mit Strafprozeßvollmacht die Interessen der angeklagten Person Dr. Kutza, Ralph Bernhard als ihr Wahlverteidiger. Begonnen hatte alles damit, daß es ein auf den 17.11.2014 datierendes Schreiben eines Vollziehungsbeamten gibt, das erst einige Tage nach dem 19.11.2014 (Frankierstempeldatum auf dem Umschlag des einfach postalisch versendeten Briefs, siehe Anlage 6 des HV-Protokolls vom 13.11.2017) den Adressaten Dr. R. Kutza erreicht haben konnte. In dem Schreiben (siehe S. 11 des Berufungsurteils) wurde behauptet, wegen einer „Zwangsvollstreckungssache ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, Aktz. 575 570588 gegen Herrn Dr. Ralph Kutza, Linkstraße 82, 80933 München“ seien bei letzterem „wegen einer Forderung und Kosten 197,07 EUR zu vollstrecken.“.

Grammatikalisch sichtlich falsch folgte der Satz: „Sie können die mit weiteren Kosten verbundene Vollstreckung dadurch abwenden, wenn [sic!] Sie diesen Betrag bis spätestens 01.12.2014 an mich bar zahlen, oder auf mein angegebens Dienstkonto überweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muss ich [sic! Also nicht etwa ein (anderer) Gerichtsvollzieher] den Vollstreckungsauftrag durchführen.

Antrag zur Abgabe der Vermögensauskunft bzw. erlass [sic!] eines Haftbefehls liegt vor!“

Es lag keinerlei Anlage bei, der Betrag 197,07 EUR wurde nicht erläutert, das Schreiben wies einen gerasterten Schriftzug *Pr* [REDACTED] auf, der erkennbar **keine** eigenhändig geleistete Unterschrift darstellte und es trug auch kein Dienstsiegel, obwohl der Versender, der sich laut Aufdruck eines Text-Stempels auf dem Umschlag als „Vollziehungsbeamter als Gerichtsvollzieher“ ausgab, nach **GVGA** und **ZPO** zur Siegelung einer hoheitlichen Zwangsvollstreckungsaktivität schriftlicher Art verpflichtet war, wie u.a. im Berufungsbegründungsschriftsatz ausführlich erläutert wurde.

Die Richterschaft beider erkennenden Gerichte nahm dies auch in Augenschein. Der Vollziehungsbeamte bestätigte als Zeuge bei seiner Befragung (seitens der Verteidigung) in beiden Instanzen, der Schriftzug mit der „Unterschrift“ sei maschinell aufgebracht worden, nicht hingegen eigenhändig.

Herrn Pr [REDACTED] ging am 28.11.14 ein Anschreiben zu (S. 14 f Berufungsurteil). Bei Absender stand: „ralph, Mann aus der Familie kutza“. Dieser sei nur Begünstigter der angeschriebenen Person, nicht ihr Treuhänder. Das Schreiben wies keinerlei Unterschrift auf, war also mit keinem Rechtsbindungswillen versehen. In der Akte bzw. im Urteil findet sich das zwei Seiten umfassende Anschreiben als ausgedruckte Anlage einer E-Mail (siehe S. 11 d. Urteils), die Herrn Pr [REDACTED] damals zuging. U.a. stand darin: „Der Beitragsservice ist nicht rechtsfähig. (...), meinen Sie ernstlich, er dürfe dennoch eine Zwangsvollstreckung initiieren?“ [alle Hervorhebungen bereits im Original; Bf.] Nachweislich wahr stand dort aber auch: „Ich erhielt nie (...) jeglichen Widerspruchsbescheid, obwohl dieser (...) zugesagt war, um ggf. dagegen klagen zu können (...)“

„Lassen Sie mir bitte **umgehend** eine Kopie des 'Vollstreckungsauftrags' (...) zukommen.“ Sowie: „Ich bekunde zudem keine Zahlungsunwilligkeit.“

In der Prozeßakte findet sich auch ein Fax (statt Mailanhang), das dem Vollziehungsbeamten - auch am 28.11.14 – zuging (siehe S. 19-23 Berufungsurteil). Dieses beinhaltet einen fünfseitigen Vertrag über Schadensersatz, der durch konkludentes Handeln zustande kommen können soll. Es ist nur mit „ralph“ gezeichnet, weist also gemäß der BRD-Rechtsordnung und BGH-Rechtsprechung ebenfalls keinen Rechtsbindungswillen auf (was vorgetragen wurde, aber von LG und OLG gehörsverletzend nie in Erwägung gezogen wurde). Der § 1 Abs. (3) Satz 1 des Schriftstücks lautet: „*Dieser Vertrag regelt **ausschließlich Sachverhalte nach Abs. 2a***“ [Betonung neu]. § 1 Abs. (2) Buchstabe a lautet: „*Der Vorbehalt des Leistenden basiert auf der Tatsache, daß der Empfänger [das wäre hier also der Vollziehungsbeamte bzw. das „Erpressungsoffer“; Bf.] und seine Erfüllungsgehilfen vorgeben, zu hoheitlichem Handeln berechtigt zu sein, ohne dies belegt oder auch nur bestätigt, geschweige denn sich legitimiert zu haben. Eine Autorisierung durch Besatzungsrecht (z.B. Tagesbefehl) wurde ebenfalls nicht vorgenommen. Daraus folgt, daß*

a. der Empfänger und seine Erfüllungsgehilfen entweder tatsächlich nicht zu hoheitlichem Handeln berechtigt sind, [oder aber b. (...)]“

Nur bei Nichthoheitlichkeit sollte also etwas greifen können, was die Verteidigung stets so vortrug.

Trotz Vortrag der Verteidigung hat weder AG noch LG oder OLG dies jemals in Erwägung gezogen. Am 06.02.2016 wurde der beschuldigten Person förmlich ein „Strafbefehl“ über 40 Tagessätze zu 40 Euro zugestellt (siehe Kopie auf den beiden Folgeblättern). Er ging (unzulässig) nur als „beglaubigte Abschrift“ zu, stammte von Dr. Simon (Richterin am Amtsgericht), wurde am 03.02.2016 erlassen und erst am 04.02.2016 „beglaubigt“. Bei dem völlig isoliert auf der dritten Seite stehenden Beglaubigungsvermerk wurde eine unzulässige Abkürzung „AG München“ verwendet und die Dienstbezeichnung wurde handschriftlich kaum leserlich und unklar als Abkürzung wiedergegeben, der Name der für den Beglaubigungsvermerk verantwortlichen und unterzeichnet habenden Person taucht hingegen nicht wie erforderlich in Maschinenschrift zusätzlich auf und es wurde bei dem Vermerk nicht mitgeteilt, ob diese Person Urkundsbeamtin sei oder zumindest als solche agiere. Nicht zuletzt wurde (nur) ein maschinell mit ausgedrucktes Siegel verwendet, welches in der Umschrift die Begriffe „BAYERN“ und „AMTSGERICHT“ aufwies, womit die Authentizität und Eindeutigkeit der Herkunft des Strafbefehls (in bloßer 'Abschrift' statt als erforderlicher 'Ausfertigung') nicht gewährleistet war, weil es laut Bestätigungen aus der Bayerischen Staatsregierung ein „Amtsgericht Bayern“ nicht gibt. Siehe auch der diese Problematik erkennbar wie der Bf. sehende **BGH, Beschluß vom 14.12.2016 – V ZB 88/11** – (im letzten Absatz von „IV.“; Hervorhebung ergänzt): *„c) Da es hiernach bereits an einer ordnungsgemäßen Siegelung (...) fehlt, kann offenbleiben, ob das lediglich drucktechnisch auf den Ersuchen angebrachte Siegel den inhaltlichen Anforderungen an die Angabe der ersuchenden Behörde genügt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVWpG). Dies erscheint allerdings zweifelhaft, weil sich aus der Umschrift ‚Bayern Amtsgericht‘ kein eindeutiger Hinweis auf die Beteiligte zu 1 ergibt.“*

Am 11.02.2016 wurde vom Mann ralph bernhard der Strafbefehl zurückgewiesen, hilfsweise wurde Einspruch eingelegt. Es wurden u.a. dem Gericht drei vor Eröffnung jedweden Verfahrens zu klärende Fragen gestellt, es wurde eine Vorlagefrage an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV angeregt, der Verstoß von Strafbefehlen gegen u.a. höherrangiges internationales Recht (Völkerrecht) gerügt, und es wurden 13 Beweisanträge gestellt, wobei die Ladungen mehrerer Zeugen beantragt wurde. Der Einspruchsschriftsatz folgt auf den nächsten Seiten nach der Kopie der Strafbefehlsabschrift.

Am 13.02.2017 wurde für die Hauptverhandlung am 02.03.2017 vor dem Amtsgericht München geladen (siehe ab übernächster Seite). Als Zeuge geladen war nur der Vollziehungsbeamte Pr■■■■, der keine Aussagegenehmigung hatte, was seitens der Verteidigung gerügt wurde. Die StrafrichterIn verhängte im Urteil eine Geldstrafe. Die Staatsanwaltschaft forderte plötzlich 80 Tagessätze, obwohl sie selbst im Strafbefehl nur 40 Tagessätze beantragt hatte.

Der Tenor zu Beginn des Urteils vom 02.03.2017 lautete wie folgt:

1. *Der Angeklagte ist schuldig der versuchten Erpressung.*
2. *Der Angeklagte wird zur Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt.*
3. *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.*

Angewendete Vorschriften:

§§ 253 I und III, 22, 23 StGB

Am 08.03.2017 wurde gegen das Urteil ein sog. unbenanntes Rechtsmittel eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft legte ihrerseits Berufung ein.

Obwohl die StA München I selbst im Strafbefehl nur 40 Tagessätze beantragt hatte (weswegen das Plädoyer auf 80 Tagessätze in der HV überraschte), hieß es nun zur Begründung der Berufung: „Das Strafmaß wird dem Unrechtsgehalt der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten nicht gerecht.“

Am 28.03.2017 wurde das Urteil der RichterIn Meister vom 02.03.2017 in (vorgeblicher) Ausfertigung zugestellt, siehe die Kopie ab der übernächsten Seite. Es fehlte erneut ein hierfür unerlässlich eigenhändig aufzudrückender Farbdruckstempel oder ein Prägesiegel des Amtsgerichts München.

Im Urteil heißt es bei IV. / V.:

„Der Angeklagte hat sich damit der versuchter [sic!] Erpressung gemäß §§ 253 I und III [sic!], 22, 23 StGB schuldig gemacht. Der Angeklagte hat hier versucht, den Zeugen Pr■■■■ rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Einstellung der gegen den Angeklagten betriebe-

nen Zwangsvollstreckung zu nötigen. Der Angeklagte hat hier mit einem empfindlichen Übel, nämlich Schadensersatzansprüchen in exorbitanter [sic!] Höhe gedroht. Sein Schreiben hatte auch ersichtlich den Zweck, die weitere Zwangsvollstreckung zu unterbinden. Dieses Vorgehen war auch verwerflich, da es sich um eine Erpressungshandlung gegenüber einem Amtsträger handelte, der pflichtwidrig gehandelt hätte, wenn er alleine aufgrund des Schreibens des Angeklagten und der entsprechenden Drohung hier die Zwangsvollstreckung eingestellt hätte. Unerheblich [sic!] ist dies bezüglich ob der Zeuge Pr■■■■ sich durch das Schreiben tatsächlich genötigt fühlte. Für den Fall, dass dies nicht so ist, bleibt es insofern lediglich bei einem untauglichen Versuch. Da die Zwangsvollstreckung letztlich weiter betrieben wurde bzw. durch den Vollziehungsbeamten Pr■■■■ planmäßig an die zuständige Gerichtsvollzieherin abgegeben wurde, handelt es sich vorliegend um eine versuchte Erpressung. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung hätte jedoch seitens des Gläubigers zu einem Vermögensnachteil geführt. Überdies handelte der Angeklagte zumindest auch um sein Vermögen vor der Geltendmachung der entsprechenden Forderungen zu schützen, so dass insofern eine Bereicherungsabsicht vorlag.“ - „Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass hier immens hohe Schadensersatzansprüche angedroht wurden und dem Vollziehungsbeamten Pr■■■■ auch mit der persönlichen Haftung gedroht wurde. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hielt das Gericht hier grundsätzlich eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer – die Ermittlungen wurden bereits 2014 aufgenommen – hat das Gericht die Strafe zu Gunsten des Angeklagten auf 40 Tagessätze reduziert (...)“

Erst am 28.03.2017 wurde dann auch das Sitzungsprotokoll auf den Versandweg gebracht.

Es ist nach dem Ladungsschreiben und der darauf beigefügten Urteilskopie ebenfalls in Kopie beigefügt.

Daran anschließend ist dann wiederum die ausführliche Berufungsbegründung in Kopie beigefügt, welche am 22.05.2017 dem Amtsgericht München zugeht.

Am 10.10.2017 wurde die Ladung (vom 05.10.17) zur Berufungsverhandlung vor dem Landgericht München I für den 13.11.2017 und ein Beschluß zu sitzungspolizeilichen Maßnahmen zugestellt, siehe die folgenden Seiten.

Es wurde vor der HV am LG an zwei Tagen Akteneinsicht genommen (19.10.2017 und 09.11.2017).

Am 26.10.2017 folgte dazu eine Beschwerde wegen Beschränkungen bei der Akteneinsicht, weil der Mann ralph bernhard dabei keine eigenen Kopien bzw. digitalen Photographien erstellen durfte.

Siehe die Beifügung des Schreibens vom 26.10.2017 in Kopie nach den o.g. beigefügten Seiten.

Die Problematik wurde auch z.B. auf den Seite 31, 34, 47, 57, 59 und 66 des Revisionschriftsatzes vom Januar 2018 aufgegriffen, sowie auch rügend als Revisionsgrund „F.4.“ auf der Seite 73.

Nichtsdestotrotz hat das OLG hierauf bezogen **niemals** eine Entscheidung mitgeteilt.

Auf die Beifügung von Ablehnungsgesuchen im Vorfeld der erst- und zweitinstanzlichen Verhandlung und die zugehörigen Reaktionen wird bei dieser Verfassungsbeschwerde bewußt verzichtet.

Dies erschwert nur die Nachvollziehbarkeit, bläht den Umfang unnötig auf und hierauf basiert die Verfassungsbeschwerde zudem nicht, auch wenn die Revisionsbegründung zu einem geringen Teil bei der Verfahrensrüge darauf basiert hatte. Auch die Protokollrüge zur ersten Instanz (wie auch die Reaktionen darauf) wird nicht beigefügt, da diese Verfassungsbeschwerde ebenfalls darauf nicht aufbaut und zudem aus den oben genannten weiteren Gründen (Übersichtlichkeit und Prägnanz).

Der BayVerfGH ist gewiß auch ohne diese Nebenaspekte zur Entscheidung über die vorgetragenen Grundrechtsverletzungen vollends in der Lage. Sollte jedoch wider Erwarten diesbezüglich ein zusätzlicher Schriftverkehrsbedarf bestehen, wird um entsprechende/n Rückmeldung bzw. Hinweis (fristwährend) gebeten. Der die behauptete Grundrechtsverletzung enthaltende Vorgang muß vollständig und nachvollziehbar dargelegt werden, sodaß der Verfassungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, ohne Rückgriff auf die Akten des Ausgangsverfahrens zu prüfen, ob der geltend gemachte Verfassungsverstoß nach dem Vortrag des Beschwerdeführers zumindest möglich erscheint (vgl. VerfGH vom 14.9.2009 BayVBl 2010, 250/251; vom 20.7.2016 - Vf. 74-VI-15 - juris Rn. 17).

Dies bleibt bei der hier vorgelegten Verfassungsbeschwerde mit Leichtigkeit der Fall bzw. gegeben.

Bezüglich der während der Hauptverhandlung am 13. und 20.11.2017 gestellten Anträge (Verfahrensanträge, zu AEUV-Vorlagefragen, Beweisanträge, ...) und ergänzenden Erklärungen wird auf das ab der Folgeseite eingefügte LG-Urteil plus Sitzungsprotokoll samt aller Anlagen verwiesen, die am 23.12.2017 förmlich zugestellt wurden und auf den folgenden Seiten **vollständig (und wie zugestellt) dargestellt** sind. Die (vorgebliche) Ausfertigung des Berufungsurteils trug nur eine Paraphe der Justizobersekretärin P■■■■, welche weder einen Farbdruckstempel noch ein Prägesiegel des Landgerichts München I eigenhändig aufbrachte hatte, sondern völlig ungenügend und rechtlich unwirksam machend nur ein maschinell generiertes Phantasie-Siegel mit den Worten „BAYERN“ und „LANDGERICHT“ neben ihrem Vermerk vom 14.12.2017 mit ausdrückte. Das wurde – zum wiederholten Male in der Revisionsbegründung gerügt (wie zuvor in der Berufungsbegründungsschrift), doch blieb es gehörsverletzend nicht in Erwägung gezogen.

Das Berufungsurteil lautete im Tenor:

1. *Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 02.03.2017, Az. 813 Cs 112 Js 227258/14 im Rechtsfolgenausspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 20,-- EUR verurteilt wird. Die weitergehende Berufung der Staatsanwaltschaft wird als unbegründet verworfen.*
2. *Die Berufung des Angeklagten wird als unbegründet verworfen.*
3. *Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung einschließlich seiner notwendigen Auslagen.

Die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft einschließlich der ausscheidbaren notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Angeklagte mit der Maßgabe, dass die Berufungsgebühr auf $\frac{3}{4}$ ermäßigt wird und der Angeklagte hinsichtlich seiner notwendigen Kosten einen Anteil in gleicher Höhe trägt, die im Übrigen der Staatskasse zur Last fallen.*
4. *Angewendete Vorschriften: § 473 StPO*

Am 20.11.2017 wurde gegen das Urteil Revision eingelegt.

Am 03.01.2018 wurde vom Verteidiger der Vorwurf der Protokollfälschung erhoben und eine Protokollberichtigung verlangt. Überdies wurden dies glaubhaft machende und bekräftigende eidesstattliche Versicherungen von fünf Prozeßbeobachtern der Berufungs-Hauptverhandlung beigelegt. Siehe die folgenden Seiten.

Insbesondere mit dem Protokollfälschungsvorwurf hat sich das LG wie auch das OLG in keinsten Weise ausreichend und angemessen auseinandergesetzt und die detaillierten Vorwürfe und die fristgerecht beigebrachte eidesstattlichen Versicherungen nie als evtl. zutreffend in Erwägung gezogen. Vielmehr wurde von ihnen das Verhalten der Protokollverantwortlichen weißgewaschen und der Inhalt abgenickt, obwohl es um mehrere hochwichtige Aspekte ging, die sich sowohl auf das grundsätzliche Ergebnis der Urteilsfindung (Verurteilung; Freispruch; Zurückverweisung, z.B. weil die angeklagte Person nicht anwesend war oder aber ihr insbesondere das letzte Wort nicht eingeräumt wurde), als auch auf die Höhe der Strafmaßfindung auswirkten. Eine Strafmaßverdoppelung im Vergleich zur ersten Instanz war ohne gravierende Begründung unmöglich, nachdem nachweislich die Kammer eine Einstellung gegen Geldauflage kurz vor Ende des ersten Verhandlungstages gegenüber der StA angeregt hatte. Doch diese lehnte ab und deckte später dann ihrerseits die darauf bezogene Protokollfälschung, indem man vorgab, hierzu nicht mehr klärend beitragen zu können, im Gegensatz zu Ralph Bernhard und den fünf Prozeßbeobachtern. Gewiß hätten sich die Schöffen auch noch ganz genau daran erinnert, daß Magiera mit ihrem Plazet die Anregung geäußert hatte.

Am 15.01.2018 begab sich ralph bernhard (vorsorglich) zu einer Rechtspflegerin beim Landgericht München I, die eine Niederschrift der fristgerechten Revisionsbegründung und -antragstellung vornahm, siehe die beigefügt folgende vollständige Niederschrift.

(Zuvor hatte am 04.01.2018 der Verteidiger ralph bernhard einen im Kern von 116 Seiten identischen Schriftsatz am LG-Nachtbriefkasten eingeworfen, der daher nicht zusätzlich beigefügt ist.)

Mit Anschreiben vom 07.03.2018 leitete die Staatsanwaltschaft München dem Verteidiger, den sie in längst gewohnter Weise bewußt mit der angeklagten Person „verwechselte“, an dessen (befristeter) Erreichbarkeitsanschrift (c/o [REDACTED], Linkstr. 82, 80933 München) eine „Gegenerklärung zur Revisionsbegründung vom 15.01.2018 (Bl. 661 ff)“ in beglaubigter Abschrift vom 26.02.2018 zu. Siehe die folgende Kopie des am 10.03.2018 unförmlich zugegangenen Schriftsatzes.

Am 12.03.2018 sandte der Verteidiger ralph bernhard dem LG und dem OLG die nachfolgend beiliegende Erklärung zur Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft München I vom 24.02.2018. Sie war insbesondere bezogen auf den aufrechterhaltenen Vorwurf der Protokollfälschung und die verlangte Protokollberichtigung.

Am 14.03.2018 wurde ein den Vornamen von „Ralf“ auf „Ralph“ korrigierender Beschluß des LG vom 08.03.2018 förmlich zugestellt, siehe die nach der „Gegenerklärungs“-Kopie beigefügte Kopie.

Am 06.12.2018 wurde an die c/o-Anschrift, unter der der Verteidiger ralph bernhard postalisch erreichbar war, ein Schriftsatz der Generalstaatsanwaltschaft München (zu Az./Gz. 14 Ss 215/18 und 14 Ws 1325/18) förmlich zugestellt. Es handelte sich um die nachfolgend in Kopie beigefügte beglaubigte Abschrift des Antrags der Generalstaatsanwaltschaft an den 5. Strafsenat des OLG München vom 23.11.2018.

Am 14.12.2018 wurde vom Verteidiger eine erwidende Stellungnahme zu dem Schriftsatz der Generalstaatsanwaltschaft dem 5. Strafsenat des Revisionsgerichts zugeführt, siehe folgende Seiten.

Am 22.05.2019 verschickte dann die Geschäftsstelle des OLG München eine Beschlußabschrift des Beschlusses vom 21.05.2019 mit Az. 5 OLG 14 Ss 215/18 (5 Ws 23/18) lediglich per einfacher Post (wobei der Umschlag am 23.05.2019 frankiert wurde).

Der Beglaubigungsvermerk beinhaltete auch hier unzulässig lediglich einen maschinellen Ausdruck eines Phantasie-Siegels mit den Worten „BAYERN“ und „OBERLANDESGERICHT“ in der Umschrift. Die anfertigende Justizangestellte gab dabei an, sie sei Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle. Sie brachte nur eine wie der Großbuchstabe „J“ aussehende Paraphe an, statt mit vollem Namen eigenhändig zu unterschreiben.

Es war laut der schon formal fragwürdigen bzw. ungenügenden Zusendung beschlossen worden:

- I. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 20. November 2017 wird als unbegründet zurückgewiesen.*
- II. Die Liste der angewandten Strafvorschriften im Urteil des Amtsgerichts München vom 2. März 2017 wird um § 253 Abs. 2 StGB ergänzt.*
 - I. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 14. Dezember 2017 wird als unbegründet zurückgewiesen.*
 - II. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts München I vom 20. November 2017 wird als unzulässig verworfen.*
- III. Der Angeklagte hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.*

Siehe die folgenden Seiten in Kopie, die auch die Begründung des Revisionsgerichts darlegen.

Dürftig und nicht erkennbar machend, daß etwa rechtliches Gehör gewährt wurde, hieß es u.a.:

„II. Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revision hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO.“ - „1a) Die Voraussetzungen für ein

Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV liegen nicht vor.“ - „1b.) Sowohl der Schuld- als auch der Strafausspruch begegnen keinen rechtlichen Bedenken. (...)“ - „Die Frage eines Rücktritts stellte sich ebenfalls nicht, da der Versuch nach den Urteilsfeststellungen fehlgeschlagen war.“

Sobald der Unterzeichnende (Bf.) davon Kenntnis erhielt (am 03.06.2019), erstellte er unverzüglich die Vorankündigung einer Geltendmachung einer Anhörungsrüge, rügte aber auch den Beschluß. Siehe dazu nachfolgend beigefügtes entsprechende Schreiben (ohne Reisebestätigungsanlage).

Bereits am Folgetag, also am 04.06.2019, wurde dann Anhörungrüge gem. § 356a StPO wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in einer Revisionsentscheidung im sog. Beschluß vom 21.05.2019 eingelegt, was auch begründet wurde. Dabei wurde auch beantragt, das Verfahren in die Lage zurückzusetzen, die vor dem Erlaß der Entscheidung vom 21.05.2019 bestanden hatte. Überdies wurde auf das Bestehen unüberwindbarer Verfahrenshindernisse hingewiesen, weswegen das Verfahren einzustellen sei. Gegen die beteiligten drei Richter wurde zudem ein Befangenheitsantrag gestellt. Siehe die nachfolgenden 19 Seiten.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, was z.B. das BVerfG im Beschluß vom 28.07.2014 -1 BvR 1925/13 - ausführte: „Eine Verletzung des Willkürverbots liegt vor, wenn die Rechtsanwendung oder das Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 80, 48 <51>; 83, 82 <84>; 86, 59 <63>). Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung auf schweren Rechtsanwendungsfehlern wie der Nichtberücksichtigung einer offensichtlich einschlägigen Norm oder der krassen Missdeutung einer Norm beruht (vgl. BVerfGE 87, 273 <279>).“ Dies traf, wie gezeigt, vorliegend bei allen beteiligten Instanzen auf. Politischer Druck zeigte sich. In einem weiteren Beschluß, dem vom 13.02.2019 – 2 BvR 633/16 -, führte das BVerfG dies aus: „In engem Zusammenhang mit der Verpflichtung des Gerichts, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, steht das ebenfalls aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Verbot von 'Überraschungsentscheidungen'. Von einer solchen ist auszugehen, wenn sich eine Entscheidung ohne vorherigen richterlichen Hinweis auf einen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 84, 188 <190>; 86, 133 <144 f.>; 98, 218 <263>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 29. März 2007 - 2 BvR 547/07 -, juris, Rn. 5; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. April 2012 - 2 BvR 2126/11 -, juris, Rn. 18).“ Der Bf. mußte hier *nicht* damit rechnen, daß u.a. die Ausführungen, der Schadensersatzvertrag habe nicht greifen sollen sowie das Anschreiben vom 28.11.2014 anderen Zwecken gedient, erkennbar nicht beachtet wurden, - auch nicht mit Faktenverdrehungen um 180°.

Am 28.06.2019 verschickte das OLG München einen weiteren Beschluß in sog. beglaubigter Abschrift. Er ging am 03.07.2019 unförmlich zu. Wieder ist ein Phantasiesiegel der nicht existenten Institution „OBERLANDESGERICHT BAYERN“ maschinell aufgedruckt worden und die Justizangestellte Y■■■■, die sich als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle bezeichnet, hat nur mit einer Paraphe, die wie der Großbuchstabe „J“ anmutet, gezeichnet, aber nicht eigenhändig unterschrieben. Beschlossen wurde:

- I. *Das Ablehnungsgesuch des Verurteilten gegen die erkennenden Mitglieder des 5. Strafsenats Dr. Wiringer-Seiler, Dr. Werner und Thalheim wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig verworfen.*
- II. *Der Antrag des Verurteilten, das Verfahren wegen Verletzung rechtlichen Gehörs in die Lage vor Erlass der Senatsentscheidung vom 21. Mai 2019 zurückzusetzen, wird kostenfällig zurückgewiesen.*

Bei den „Gründen“ führt das OLG bei Ziffer 2 aus, die Anhörungsrüge gemäß § 356a StGB sei zumindest unbegründet. Es seien keine Tatsachen oder Beweismittel verwertet worden, zu denen der Verurteilte nicht zuvor gehört worden sei, es sei kein zu berücksichtigendes Vorbringen übergegangen worden und auch sonst sei der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden. Siehe im Detail nachfolgende Kopie der unförmlichen Zusendung vom 03.07.2019. Das OLG verstieß (Willkür!) u.a. gegen BVerfG-Beschl. v. 20.7.2007 - 1 BvR 3084/06 (i.V.m. Art. 31 I BVerfGG): „Für das Strafprozessrecht hat das BVerfG entschieden, dass bei strenger Beachtung der Voraussetzungen des gänzlich untauglichen oder rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuchs eine Selbstentscheidung mit der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Konflikt gerate, (...). Es hat indes klargestellt, dass ein vereinfachtes Ablehnungsverfahren nur echte Formalentscheidungen ermöglichen (...), was eine enge Auslegung der Voraussetzungen gebiete (BVerfGK 5, 269 <282>). (...) Sei hingegen ein - wenn auch nur geringfügiges - Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheidet eine Ablehnung als unzulässig aus. Eine gleichwohl erfolgende Ablehnung sei dann willkürlich. (...) Bei der Prüfung, ob ein Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen werden kann, ist das Gericht in besonderem Maße verpflichtet, das Ablehnungsgesuch seinem Inhalt nach vollständig zu erfassen und gegebenenfalls wohlwollend auszulegen, da das Gericht andernfalls leicht dem Vorwurf ausgesetzt sein kann, tatsächlich im Gewande der Zulässigkeitsprüfung in eine Begründetheitsprüfung einzutreten, und sich zu Unrecht zum Richter in eigener Sache zu machen. Überschreitet das Gericht bei dieser Prüfung die ihm gezogenen Grenzen, so kann dies seinerseits die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. BVerfGK 5, 269 <283>).“

Der „kurze Prozeß“, den das OLG München in Form des Beschlusses vom 28.06.2019 zu machen gedachte, ist grundrechtsverletzend und nicht hinnehmbar. Auch hier zeigte sich unzulässig Willkür.

Die Behauptung, es sei kein zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen worden und auch sonst sei der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden, kommt einer Verhöhnung gleich.

Das OLG hat sich zu keiner Zeit genug damit auseinandergesetzt, daß VRiLG Magiera erkennbar und offenbar vorsätzlich Fakten in ihr Gegenteil verkehrt hatte, was von ihm nötig war, um zu einer Verurteilung, und insbesondere zu einer Strafverschärfung gegenüber der ersten Instanz zu gelangen. Er hat im vollständigen Urteil Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze verletzt, wie aus diesem selbst bereits ersichtlich ist. Auf den vielfach untermauerten Vorwurf, es liege ein Willkür- und Überraschungsurteil vor, ging das OLG zu keiner Zeit ein. Damit deckt es das rechtsbeugende Agieren des Magiera sehenden Auges und mit voller Absicht.

Die ihm vorgehaltenen Auszüge aus den ihm vorliegenden eidesstattlichen Versicherungen über den Ablauf der Hauptverhandlungstage hat es weiterhin stur nicht zur Kenntnis genommen. Es will nicht einmal ansatzweise in Erwägung ziehen, daß die Verteidigung und diese Prozeßbeobachter richtig liegen könnten. Damit erfüllt es gleichsam die Definition der Versagung rechtlichen Gehörs, das es weiterhin nicht zuzugestehen gewillt oder in der Lage ist. Über die Beschwerde bzgl. des Magiera-Verdikts des Anfertigen eigener Fotokopien/Fotos im Zuge der Akteneinsicht, hat sich wie schon erwähnt das OLG übrigens bis heute nicht geäußert. Dadurch ist umso klarer, daß dort eine enorme Voreingenommenheit zu befürchten ist, gemäß der man unbedingt, koste es was es wolle, die angeklagte Person final zur verurteilten machen wollte.

Dies erkennt der objektive Beobachter und gewiß auch der BayVerfGH auch schon daran, daß sich das Revisionsgericht an keiner Stelle und zu keiner Zeit in diesem Strafverfahren zu den geltend gemachten unüberwindlichen Verfahrenshindernissen geäußert hat, wie sie zuletzt insbesondere im Anhörungsrügeschriftsatz ausgeführt worden waren. Zuvor verschlossen AG und LG die Augen. Auch auf die Rüge, daß es sehr wohl vorlagepflichtig gegenüber dem EuGH gewesen sei, hüllte sich das OLG lieber in Schweigen, zu offenkundig war und ist diese Vorhaltung begründet.

II. Rechtslage

Nach Art. 120 BV kann jeder Bewohner Bayerns, der sich durch ein/e Gericht/Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, den Schutz des Bay. Verfassungsgerichtshofes anrufen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat zu relativ ähnlichen Sachverhalten etwa die Beschlüsse vom 8. Juni 2018 – 1 BvR 701/17 sowie vom 13. Juni 2018 – 1 BvR 1040/17 – gefaßt und dort die Versagung rechtlichen Gehörs durch verweigerte mündliche Verhandlung festgestellt und als nicht zu dulden gewertet. Dies ist durchaus vergleichbar und ausreichend erhellend, wenngleich nicht explizit einschlägig für vorliegende Verfassungsbeschwerde. Die erkennenden Gerichte verhielten sich vorliegend so, als habe es keine vertieft vorbereitenden Schriftsätze (Begründung des Strafbefehlseinspruchs und Berufungsbegründung) gegeben und als sei in den mündlichen Verhandlungen nichts Entlastendes vorgetragen worden, und insofern so, als hätte solches gar nicht existiert. Doch besonders die dabei von den Richtern an den Tag gelegte willkürliche Verkehrung von objektiven Fakten in Form von in Augenschein genommenen Originalen (wie etwa das auf den 17.11.2014 datierende Anschreiben des Zeugen Pr. ■■■■■ und der von ihm für die für Zwangsvollstreckungen unzulässige unförmliche Postzusendung verwendete Briefumschlag mit Frankierstempel 19.11.14) sowie von Zeugenaussagen des Pr. ■■■■■ (er habe keine eigenhändige Unterschrift auf seinem Anschreiben geleistet, sondern der gerasterte Schriftzug sei maschinell aufgebracht worden; er habe den Vollstreckungsauftrag nur wegen Unzuständigkeit zurückgegeben) durch das Berufungsgericht in ihr Gegenteil (das Schreiben sei am 17.11.2014 an der Wohnung des Angeklagten hinterlegt worden; das Anschreiben sei eigenhändig unterschrieben worden und Pr. ■■■■■ habe aus Furcht vor dem angeblich erpresserischen Schreiben, das vom Angeklagten stamme, den Vollstreckungsauftrag zurückgegeben) ist sogar als schlimmer anzusehen. Denn nur bereits aus dem Berufungsurteilsinhalt läßt sich so ein krasser Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze feststellen, der bei einem Vorsitzenden Richter eines bayerischen Landgerichts kaum anders als durch eine unbedingte Verurteilungsabsicht bzw. durch vorsätzliche Rechtsbeugungsabsicht erklärlich ist. Diese jedenfalls willkürliche, absurde und unhaltbare Umdeutung von physischen Fakten und

Zeugenaussagen, also diversen Beweismitteln, die gegen eine Erpressungsabsicht sprachen, zu etwas, was nötig war, um das von der Staatsanwaltschaft München I konstruierte Erpressungsnarrativ aufrechterhalten zu können, war unerlässlich für einen offenbar unbedingt gewollten strafverschärfenden Berufungsurteilsspruch. Der Verdacht liegt nahe, daß dem politisch wohl Gewollten sich somit die Tatsachen beugen mußten. Mit der BV ist dies keinesfalls in Einklang zu bringen. Hartnäckig haben sich Berufungs- und Revisionsgericht gegen ein Beachten oder auch nur In-Betracht-Ziehen von nicht-strafbaren Absichten/Motiven bei den Texten an Pr. ■■■■■, aber auch der Rechtsprechung des BGH im Beschluß v. 14.12.2016 – V ZB 88/16 – bzgl. Siegelungserfordernissen trotz ständiger Aufforderung im Rahmen der Verteidigung gewehrt und es erkennbar verweigert. Auch der BGH-Beschluß vom 13.01.1983 – 1 StR 737/81 – bzgl. des Tatbestandsmerkmals der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ bei Nötigung/Erpressung blieb vom OLG unbeachtet. Diese Mißachtung der Rechtsprechung des BGH durch ein nachrangiges Gericht verletzt das rechtliche Gehör und ist z.B. laut VerfGH Berlin, Beschl. v. 23.01.2013 – Az. 11/12 - willkürlich (Art. 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 Verf BE, §§ 536 Abs. 1 S 3 BGB, 522 Abs. 2 ZPO). Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebotes sei dann mit dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör nicht mehr vereinbar, wenn sie im Prozeßrecht keine Stütze finde. Das sei unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht verkenne, daß die Ablehnung eines Beweises für eine erhebliche Tatsache nur zulässig sei, wenn diese so ungenau bezeichnet sei, daß ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden könne, oder wenn sie ins Blaue hinein aufgestellt worden sei. Die Mißachtung der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verletze Art. 10 Abs. 1 VvB in seiner Ausprägung als Willkürverbot. Diese Darlegung greift auch im Freistaat Bayern. Mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde wird nicht begehrt, daß der Verfassungsgerichtshof die Klärung einer im Bundesrecht wurzelnden Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof überprüfen soll, um zu einer vom BGH abweichenden Sicht zu gelangen. Dies könnte nicht Aufgabe eines Landesverfassungsgerichts sein (siehe Entscheidung des BayVerfGH vom 26.06.2013 – Vf. 35-VI-12; vgl. BVerfGE 96, 345/371 für den Fall, daß ein Bundesgericht den Streitgegenstand des Ausgangs-

verfahrens rechtlich schon prüfte; vgl. hierzu auch VerfGH vom 15.9.2009 = VerfGH 62, 178).

Fest steht: Willkür liegt unter anderem dann vor, wenn ein Gericht von der höchstrichterlichen Auslegung einer Norm abweicht, ohne eine eingehende Auseinandersetzung mit der Rechtslage oder eine sonstige Rechtfertigung für die Abweichung erkennen zu lassen. Just das war hier der Fall.

Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, mit der eine fehlerhafte Anwendung bundesgesetzlichen Verfahrensrechts geltend gemacht wird, setzt voraus, daß der Beschwerdeführer rügt, das Willkürverbot oder ein Verfahrensgrundrecht der Bayerischen Verfassung, das mit gleichem Inhalt im Grundgesetz gewährleistet ist, sei verletzt. Eine Überprüfung der angegriffenen Entscheidung am Maßstab anderer Grundrechte der Bayerischen Verfassung kommt nur bei erfolgreicher Willkürüge in Betracht (vgl. VerfGH, Entscheidung v. 26.6.2013 – Vf. 35-VI-12).

Hinsichtlich der Anwendung von Landesrecht prüft der Verfassungsgerichtshof, ob maßgebende Rechtssätze der BV außer Acht gelassen wurden (vgl. VerfGH, Entsch. v. 18.7.2017 – Vf. 3-VI-16).

Letzteres ist der Fall, wenn das Gericht den Wertgehalt einer ein subjektives Recht verbürgenden Norm der Bayerischen Verfassung und ihre in das einfache Recht hineinwirkende Bedeutung - ihre Ausstrahlungswirkung - verkannt hat. In verfahrensrechtlicher Hinsicht überprüft der Verfassungsgerichtshof Entscheidungen, die in einem bundesrechtlich geregelten Verfahren ergangen sind, bei entsprechender Rüge auch daraufhin, ob ein Verfahrensgrundrecht der Bayerischen Verfassung verletzt wurde, das, wie zum Beispiel der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 91 Abs. 1 BV), mit gleichem Inhalt im Grundgesetz gewährleistet ist (ständ. Rechtsprechung; vgl. VerfGH v. 23.9.2015 BayVBl 2016, 49 Rn. 30 ff. m.w.N.). Die Tatsachenfeststellungen und Subsumtionsvorgänge innerhalb des einfachen Rechts sind der Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof so lange entzogen, als nicht Mängel der Sachverhaltsermittlung oder Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des verfassungsmäßigen Rechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (vgl. VerfGH, a. a. O., Rn. 32). Letzteres traf hier jedoch zu, Sachverhaltsermittlung und Auslegung waren vorsätzlich fehlerhaft.

Das **Grundrecht auf rechtliches Gehör** gibt den Beteiligten einen Anspruch darauf, daß rechtzeitiges und möglicherweise erhebliches Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung in Erwägung gezogen wird, soweit es aus verfahrens- oder materiellechtlichen Gründen nicht ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben muß oder kann (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH v. 31.3.2008 VerfGHE 61, 66/70; v. 26.1.2010 VerfGHE 63, 10/13; v. 19.7.2013 - Vf. 88-VI-12 - juris Rn. 19; v. 7.10.2014 - Vf. 110-VI-13 - juris Rn. 17; v. 9.1.2015 - Vf. 1-VI-14 - juris Rn. 22; v. 27.4.2017 - Vf. 32-VI-16 - juris Rn. 31). Hat das Gericht die Ausführungen eines Beteiligten entgegengenommen, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sie bei der Entscheidung erwogen worden sind. Das Gericht wird durch den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht verpflichtet, auf alle Ausführungen oder Anliegen eines Beteiligten einzugehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nur dann verletzt, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls klar und deutlich ergibt, dass das Gericht ein tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat (ständ. Rechtsprechung; vgl. VerfGH v. 21.3.1997 VerfGHE 50, 60/62; v. 6.7.2001 VerfGHE 54, 59/61; v. 29.6.2004 VerfGHE 57, 62/66; vom 8.10.2013 NStZ-RR 2014, 50).

Letzteres ist hier wieder gegeben. AG und LG haben die vielen Ausführungen zu den entlastenden Inhalten und zur harmlosen subjektiven Motivation von Anschreiben und Vertrag (v. 28.11.14) an Pr. [REDACTED] **allesamt** (in toto) unbeachtet gelassen, das OLG u.a. in nicht minder entscheidungsrelevanter Weise **sämtliche** ausführlich dargelegten Beispiele für Verletzungen des materiellen Rechts durch Verstöße gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze in der Revision oder auch durch die bewußte Nichtberücksichtigung **aller** fünf eidesstattlichen Versicherungen zur LG-HV.

Willkür könnte bei einer gerichtlichen Entscheidung nur dann festgestellt werden, wenn diese bei Würdigung der die Verfassung beherrschenden Grundsätze nicht mehr verständlich wäre und sich der Schluß aufdrängte, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Die Entscheidung müßte schlechthin unhaltbar, offensichtlich sachwidrig, eindeutig unangemessen sein. Selbst eine zweifelsfrei fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts begründet deshalb für sich allein noch keinen Verstoß ge-

gen das Willkürverbot als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH v. 8.12.2000 VerfGHE 53, 187/193; v. 11.3.2003 VerfGHE 56, 22/25; v. 13.1.2005 VerfGHE 58, 37/41; v. 14.9.2012 FamRZ 2013, 1131). Das Willkürverbot kann auch dann verletzt sein, wenn eine gerichtliche Entscheidung, abgesehen von den Fällen, in denen die Fachgerichte durch Gesetz von einer Begründung freigestellt sind, nicht oder **nicht angemessen begründet** wird. Ob eine Entscheidungsbegründung angemessen ist, ist abhängig von den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls; deshalb kann nicht abstrakt bestimmt werden, wann insoweit den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt ist (vgl. VerfGH v. 2.2.2004 VerfGHE 57, 1/4; v. 20.2.2008 - Vf. 24-VI-07 - juris Rn. 31; v. 23.3.2011 NJW-RR 2011, 1211/1213; v. 21.11.2011 - Vf. 12-VI-11 - juris Rn. 33; vom 26.6.2014 BayVBl 2015, 247 Rn. 25). Somit lag hier Willkür klar vor. Weder waren gemessen an diesen Maßstäben die Urteile angemessen begründet, bei denen die Inhalte des Schadensersatzvertrags absurd übersteigernd (20 Mio.) bewußt fehlinterpretiert wurden, und die vor einer ganz anderen als erpresserischen Motivation, die sich bei objektiv-unvoreingenommenem Lesen des Anschreibens an Pr. █████ angesichts der Tatsache, daß er wegen massiver Pflichtwidrigkeit nicht als Amtsträger erkennbar war und der sich unionsrechtlich schadensersatzpflichtig gemacht hatte, geradezu aufhängen mußte, vorsätzlich die Augen verschlossen. Noch war dies bei den Entscheidungen des OLG der Fall, das überdies die in keiner Weise hinnehmbaren aufgezeigten materiellrechtlichen Verstöße alle weder zur Kenntnis nahm, noch in Erwägung zog. Der **EuGH** gilt gem. Art. 101 I S. 2 GG i.V.m. Art. 267 III AEUV i.V.m. BVerfG 2 BvR 1549/07 v. 10.12.14 i.V.m. § 31 I BVerfGG i.V.m. Art. 20 III GG als **gesetzlicher Richter** im Rahmen der Vorlagepflicht (vgl. BVerfGE 126, 286, 317; BVerfGK 17, 108; BVerfG 1 BvR 69/09 v. 12.12.12). Sie liegt beim letztinstanzlichen Gericht (vgl. BVerfG EuGRZ 2008, S. 633). Statt Art. 101 I S. 2 GG ist Art. 86 I S. 2 BV heranziehbar, statt Art. 20 III GG hier Art. 85 BV, statt § 31 I BVerfGG Art. 29 I VfGHG. Die Frage der vom OLG verletzten Vorlagepflicht ist vom BayVerfGH überprüfbar. Da die aufgeworfenen Rechtsfragen grundsätzlicher Natur sind und über den Einzelfall hinausgehen (dürfen z.B. Richter in öffentl. Hauptverhandlung ihre Namen verschweigen?), sind sie insoweit zulässig (vgl. BVerfG 2 BvR 987/16 v. 06.10.17). Das OLG mußte Rechtsfragenrelevanz erwägen und somit ggf. vorlegen.

Zulässigkeit, Voraussetzungserfüllung, Grundrechtsverletzungen, Begründetheit

Wird Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung eingelegt, so kann diese nur in engen Grenzen geprüft werden. Der Verfassungsgerichtshof ist kein Rechtsmittelgericht. Es ist nicht seine Aufgabe, Entscheidungen der Gerichte allgemein auf die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, der Auslegung der Gesetze und deren Anwendung auf den konkreten Fall zu kontrollieren. Vielmehr ist nur zu prüfen, ob das Gericht gegen die vom Beschwerdeführer bezeichneten subjektiven Rechte der Bayer. Verfassung verstoßen hat (BayVerfGH, Entsch. v. 26.6.13, Az. 35-VI-12). Vorliegende Verfassungsbeschwerde nach Art. 120 BV ist zulässig, da die nötigen Voraussetzungen des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118), erfüllt sind.

Die Beschwerde erfüllt u.a. die Voraussetzungen des Art. 51 VfGHG. Sie wird nach dessen Absatz 1 erhoben gegen Handlungen und Unterlassungen bayerischer Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in München. Welche Grundrechte verletzt wurden, wird in dieser Beschwerde auch ausgeführt. Der Rechtsweg ist erschöpft (Art. 51 Abs. 2 S. 1 VfGHG). Es erfolgte jeweils fristgerecht ein Einspruch gegen einen Strafbefehl des AG München, Rechtsmitteleinlegung (faktisch Berufung) gegen das Urteil des AG München vom 02.03.2017, Revisionseinlegung gegen das Urteil des LG München I vom 20.11.2017 und Anhörungsrüge gegen den die Revision zurückweisenden Beschluß des OLG München vom 21.05.2019, von dem der Unterzeichnende am 03.06.2019 Kenntnis erlangte. Die Anhörungsrüge (vom 04.06.2019) wurde vom OLG per weiterem Beschluß vom 28.06.2019 zurückgewiesen, wovon der Unterzeichnende am 03.07.2019 Kenntnis erlangte und nun reagiert. Die Verfassungsbeschwerde ist fristgerecht (Art. 51 Abs. 2 S. 2 VfGHG) erhoben. Hiermit wird sie offensichtlich innerhalb von 2 Monaten seit der letzten schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen letztgerichtlichen Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof eingereicht.

Die angegriffenen Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in München sind ein Akt öffentlicher Gewalt. Sie durchbrachen rechtsstaatlich inakzeptabel das allgemeine Willkürverbot der BV.

Die natürliche Person, die als Einwohner Bayerns verurteilt wurde, ist beschwerdefähig, und auch ein Mensch als ihr bevollmächtigter Verteidiger, der für ihre Grundrechte aus der BV kämpfend agiert. Auf Art. 99 BV kann sich hierbei zugleich berufen werden.

Die verurteilte Person ist als in Bayern gebürtiger, promovierter Diplom-Psychologe prozessfähig. Die verurteilte Person ist auch beschwerdeberechtigt (-befugt), da die angegriffenen Entscheidungen sie in ihren Grundrechten aus Art. 118 Abs. 1 BV in seiner Bedeutung als Willkürverbot i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV (Rechtsstaatsprinzip) sowie vor allem auch dem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 91 Abs. 1 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht), aber auch aus Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV (kein Entzug des gesetzlichen Richters), selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt. Daß der Unterzeichnende mitteilt, er werde ralph bernhard gerufen und habe die Verteidigung der angeklagten Person betrieben, fällt unter den Schutzbereich der Art. 100, 101, 107 Abs. 1 BV.

Die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde folgt aus der Schwere der Grundrechtsverletzungen der beteiligten Richterschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit in München. Verstoßen wurde gegen das Willkürverbot, das Rechtsstaatsprinzip, das Recht auf rechtliches Gehör und damit auf Waffen-gleichheit vor Gericht, das Recht auf den gesetzlichen Richter (EuGH) und die Gebote der Fairness und Transparenz (Öffentlichkeitsprinzip gemäß Art. 90 BV verletzt durch erwiesene Nichtnennung des Namens des VRiLG am 13.11.2017). Dies darf nicht ansatzweise einreißen. Der BayVerfGH muß AG, LG und OLG wegen der gezeigten Verfehlungen entschieden in die Schranken weisen. Die Mitteilung an den Vollziehungsbeamten vom 28.11.2014 war zudem vom Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 110 Abs. 1 S. 1 BV) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) gedeckt. Die bei zudem nur unterstellter, aber nie eingeräumter oder nachgewiesener Urheberschaft der hier angeklagten Person Dr. Kutza hätte daher gem. Art. 110 Abs. 1 S. 2 BV nicht zu deren Benachteiligung in Form der (politischen) Verfolgung und strafrechtlichen Verurteilung führen dürfen. Herrn Pr■■■■ wurde nicht geschadet und solch ein unlauteres Motiv – das auch gegen göttliches (auch der Vatikan kennt es im CIC) bzw. Naturrecht (bei Verzicht auf positives Recht, wenn insbesondere ein

Mensch die zu oktroyieren versuchte Rolle einer Person ablehnt; vgl. Canon 96 CIC) verstoßen hätte – wurde von der Verteidigung für die angeklagte Person stets sehr weit von sich gewiesen, ohne daß aber die beteiligten Richter sich jemals mit dieser Nichtgegebenheit subjektiver Tatbestandsmerkmale (keine Absicht, jemanden zu erpressen oder auch nur dies zu versuchen) erkennbar auseinandergesetzt bzw. dies in Erwägung gezogen hätten. Man überging dies zwecks Aburteilung. Es wurden berechnete Forderungen an Pr. ■■■ gestellt (z.B. Nachreichung eines Vollstreckungstitels), Rückfragen gestellt (kann eine nicht-rechtsfähige Einrichtung eine Zwangsvollstreckung in Auftrag geben?), Zahlungsbereitschaft bekundet, auf bedeutsame Gerichtsentscheidungen u.a. des LG Tübingen verwiesen und eine Warnung ausgesprochen. Diese Warnung wurde im Vertrag über Schadensersatz so konkretisiert, daß letzterer nur dann greifen soll, wenn keine Hoheitlichkeit der Tätigkeit des Herrn Pr. ■■■ vorliege. Diese war aufgrund seiner zahlreichen Fehler nicht erkennbar. Doch AG, LG und OLG haben diese im Rahmen der Verteidigung vorgetragene Pflichtwidrigkeiten des Vollziehungsbeamten nicht in Erwägung gezogen. Zu sehr sollte aus politischen Motiven (der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft erwähnte im Plädoyer Generalprävention als Motiv) abgeurteilt werden, dabei waren entlastende Argumente unerwünscht (die politische Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte ist zwar in Art. 89 BV vorgesehen, doch wie sich am Verdikt von deutschen EU-Haftbefehlen durch den EuGH - Urt. v. 27.5.2019, Az. C-508/18 - zeigte, nicht unbedingt zeitgemäß und höchst umstritten sowie gefährlich für das demokratische Rechtsstaatsprinzip). Das aber verletzte den Angeklagten in seinem Grundrecht aus Art. 118 Abs. 1 BV. Diese angeklagte Person durfte offenbar nicht wirksam verteidigt werden. Doch eine *lex Kutza* gibt es nicht, so daß sogar ein Verstoß gegen weitere Grundrechte vorliegend naheliegend ist. Bayerische Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit dürfen nicht zu Ausnahmegerichten mutieren (Art. 86 Abs. 1 S. 1 BV). Das gebieten auch allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsätze (Art. 84 BV) wie *nulla poena sine lege* (Art. 104 Abs. 1 BV) und das Gebot, daß Richter dem Gesetz unterworfen sind (Art. 85 BV). Die Grundrechte der angeklagten Person durften nicht eingeschränkt werden (Art. 98 Abs. 1 S. 1 BV), nur um sie dadurch aburteilen zu können, was anders gar nicht möglich gewesen wäre. Durch

diese Behandlung wurde letztlich auch gegen Art. 100 BV verstoßen, denn es wurde gegen die Würde des Menschen verstoßen, die vielmehr verpflichtend zu achten und zu schützen gewesen wäre. Die beteiligten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben sich nicht damit auseinandergesetzt, daß im Kern die Anschreibeninhalte einen anderen Zweck hatten, wodurch eine versuchte Erpressung ausgeschlossen war. An keiner Stelle in den Urteilstexten oder auch OLG-Beschlüssen wurde erkennbar, daß man sich mit den diesbezüglichen entlastenden Ausführungen u.a. beim Einspruch gegen den Strafbefehl, der Berufungsbegründung, den Beweisanträgen der Revisionsbegründung, der Erwiderung auf die Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft und in der Anhörungsrüge an den OLG je auch nur rudimentär auseinandergesetzt hätte. Es wurde nicht einmal andeutungsweise geprüft, ob eine alternative Interpretation der Textinhalte, die Pr. ■■■ am 28.11.2014 zugingen, möglich war. Dabei war diese anhand der Formulierungen ins Auge springend und nachgerade harmlos (explizit keine Zahlungsunwilligkeit bekundet; Nachreichung von Vollstreckungsauftrag bzw. Titel verlangt; Zitieren aus wichtigen Gerichtsentscheidungen; zutreffender kritischer Hinweis auf die Nichtrechtsfähigkeit des von Pr. ■■■ dennoch behaupteten Auftraggebers; klarer Hinweis, daß der Konkludenzvertrag allenfalls bei etwaiger Nichthoheitlichkeit der Tätigkeit des bis dato völlig unbekanntem Pr. ■■■ greifen können solle), was jegliche strafrechtliche Verurteilung schon allein angesichts des fundamentalen Grundsatzes *in dubio pro reo* hätte unmöglich machen müssen. Doch man ließ alle Zurückhaltung fallen und goß das Kind mit dem Bade aus. Grundrechtsverletzend verkannt wurde, daß selbst eine provozierend oder querulatorisch wirkende Formulierung längst keine Straftat ist oder begründet, sondern vielmehr Ausdruck von politischer Aktionskunst ist bzw. sein kann und dürfen muß (Art. 108 BV). Man denke nur an die Aktionen des „Zentrums für Politische Schönheit“ gegen den AfD-Politiker B. Höcke, die straffrei blieben. Durchgängig wurde von Staatsanwaltschaft München I und den erkennenden Gerichten kafkaesk absurd betont, der Angeklagte habe Schadensersatzforderungen in „exorbitanter“ Höhe von bis zu 20 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Daß dies unsinnig ist, weil der Angeklagte keine leiblichen oder adoptierten Kinder hat, und es überdies keinerlei Zusammenhang mit Rundfunkbeitrag gebe,

wurde zwar vielfach und konsistent zur Verteidigung vorgebracht, blieb aber ständig stur unbeachtet. Auch daß die Behauptung, es seien „automatische“ Schritte bei jeglicher Fortführung der Vollstreckung „angedroht“ worden, weder wörtlich noch sinngemäß stimme und die Formulierungen vom 28.11.2014 nicht so gemeint waren wie unterstellt, wurde zwar wiederholt schriftlich wie mündlich zur Verteidigung vorgetragen, blieb jedoch unbeachtet. Man erkennt an den Urteilsbegründungen von AG und LG und den Beschlußbegründungen des OLG, daß die verteidigenden entlastenden Darlegungen zu keiner Zeit in Erwägung gezogen oder rechtlich gewürdigt wurden. Dies beweist die grundrechtsverletzende Versagung rechtlichen Gehörs im Sinne der Bayerischen Verfassung. Es war auch in der Berufungs- wie Revisionsbegründung sowie im Rahmen der in der Berufungshauptverhandlung gestellten Beweisanträge zur Verteidigung ausgeführt worden, warum eine hier dennoch herangezogene Sichtweise des BayObLG im vorliegenden Verfahren nicht greifen könne. Seite 19 der Revisionsbegründung führte u.a. aus:

Es wurde in der Berufungsbegründung und im Beweisantrag Nr. 1 ausführlich dargelegt, daß die von Magiera zitierte Auffassung des OLG ursprünglich vom BayObLG stammt (BayObLSt 1988, 7ff, zitiert über juris Rdn. 27; Fischer, StGB, 62. Auflage, § 240 Rdn. 52). Das auch von Magiera zitierte, zweifach verwendete einschränkende Wort „grundsätzlich“ ist im vorliegenden Fall höchst wichtig und unbedingt zu beachten. Das Wort „grundsätzlich“ deutet bei Juristen auf mögliche Ausnahmen hin. Welche könnten dies sein? Nun, wenn ein Amtsträger so viele Vorschriftswidrigkeiten begeht, daß man damit nicht zu rechnen braucht und daher zunächst berechtigt annehmen darf, man habe es mit keinem Amtsträger zu tun, dessen Freiheit amtlicher Entschließung gesichert sein müsse, dann liegt eine Ausnahme vom Grundsatz vor. Man vergleiche das dann auch mit § 113 Abs. 3 StGB.

Auf Seite 20 der Revisionsbegründung stand u.a.:

*Diese (vielen) oben aufgezeigten vorschrifts-/rechtswidrigen Handlungen des Herrn Pr. [REDACTED] ließen eine **Eigenschaft als sog. Amtsträger nicht hinreichend erkennen**. Daher greift die grundsätzliche „Verwerflichkeits-Definition des BayObLG und des OLG München im*

vorliegenden Fall gerade nicht. Vielmehr lag in diesem Einzelfall eine der seltenen Ausnahmen der grundsätzlich anzunehmenden Rechtsfolgen vor. Das LG hat dies in materielles Recht verletzender Weise anders sowie unzulässig gehandhabt.

Das OLG hat aber so wenig wie das LG diese Ausführungen in Erwägung gezogen oder sich damit auseinandergesetzt. Es hat unter allen denkbaren Umständen in nicht hinnehmbarer Weise rechtliches Gehör grundrechtsverletzend versagt. Dies war entscheidungsrelevant. Bei Beachtung wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit milder geurteilt worden, auch ein Freispruch war insoweit denkbar. Stattdessen beging schon der VRiLG gravierende Denkfehler und verkehrte den objektiven Aussagegehalt von Beweismitteln (physischer Umschlag, den der Vollziehungsbeamte Pr. [REDACTED] beim einfachen Postversand am 19.11.2014 verwendete, statt etwas ersatzzustellend am 17.11.14 an der Wohnung hinterlassen zu haben / die Zeugenaussage, nicht eigenhändig unterschrieben zu haben / die Zeugenaussage, den Vollstreckungsauftrag nur wegen Unzuständigkeit für etwa weitere Schritte zurückgegeben zu haben) in ihr Gegenteil bzw. in völlig Anderes, was für eine Verurteilung und insbesondere für eine erhebliche Strafverschärfung im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil auch unerlässlich war. Daß die Zeugenaussagen so lauteten, wie vom Unterzeichnenden dargelegt, ergibt sich schon aus dem anderslautenden Inhalt des erstinstanzlichen Sitzungsprotokolls, aber auch aus den von LG und OLG gänzlich unbeachtet gelassenen fünf eidesstattlichen Versicherungen von Prozeßbeobachtern der Berufungshauptverhandlung. Nie wurde deren Richtigkeit in Erwägung gezogen. Auch der Nachweis in der Berufungshauptverhandlung und in der Revisionsbegründung bzw. bei der Erwiderung auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft, wonach sich der angeblich zu erpressen versuchte Vollziehungsbeamte tatsächlich und nachweislich schadensersatzpflichtig gemäß Bestimmungen einer Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union gemacht habe, blieb von LG und OLG völlig unerörtert und unberücksichtigt. Etwaige Schadensersatzforderungen waren somit, entgegen der Behauptungen der Urteile, nicht erkennbar ungerechtfertigt, sonstige Forderungen wie etwa die Nachreichung belegender Unterlagen (Vollstreckungsauftrag, Titel) und die Beachtung der Unmöglichkeit des nicht-rechtsfähigen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutsch-

landradio als Auftraggeber einer Zwangsvollstreckung und also geltenden Rechts ebenfalls nicht. Das OLG hat die vielen überzeugenden Ausführungen in der Revisionsbegründung vom Jan. 2018 zu Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze des Berufungsurteils, die aus dem Urteilstext selbst ableitbar sind, allesamt nicht zur Kenntnis genommen oder in Erwägung gezogen. Das war grundrechtsverletzend gehörsversagend und willkürlich, ebenso wie zuvor das richterliche Verhalten am Landgericht, wo es zu eiskalt berechneter Beweismittelumdeutung kam.

Der zulässigen, schon anhand der Maßstäbe des Rechtsstaatsprinzips und des allgemeinen Willkürverbots begründeten Verfassungsbeschwerde ist stattzugeben (i.S.v. Art. 54 S. 1 VfGHG), weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte der betroffenen verurteilten Person zwingend angezeigt ist.

Die gerügte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten betrifft die angeklagte Person in besonders gewichtiger und sogar existentieller Weise, da sie u.a. noch nie strafrechtlich verurteilt wurde und zutreffenderweise mehr als 50 Jahre lang als völlig unbescholten galt.

„Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt. Eine existentielle Betroffenheit des Beschwerdeführers kann sich vor allem aus dem Gegenstand der Entscheidung oder der aus ihr folgenden Belastung ergeben. Ein besonders schwerer Nachteil ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder wenn deutlich abzusehen ist, dass der Bf. auch im Falle einer Zurückverweisung im Ergebnis keinen Erfolg haben würde“ (BVerfG NJW 2006, 1652; 1994, 993).

Am Maßstab dieser Kriterien ist es angezeigt, der Verfassungsbeschwerde stattzugeben. Die verurteilte Person ist durch die Entscheidungen des AG München, des LG München I und des OLG München erheblich in ihren Grundrechten verletzt worden. Dies muß folglich korrigiert werden.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil die Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in München die verurteilte Person in ihren Grundrechten aus der Bayerischen Verfassung verletzt. Insbesondere wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz willkürlich verletzt und faktisch rechtliches Gehör in entscheidungsrelevanter Weise verwehrt. Doch wegen der Nichtvorlage von Unionsrecht tangierenden Fragen vor den EuGH wurde auch der gesetzliche Richter entzogen.

Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit Bayerns in Strafsachen sind vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof nicht per se aufhebbar. Er greift nur bei der Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht auf eine Verfassungsbeschwerde hin ein. Diese Schwelle ist, abgesehen vom Fall des Verstoßes gegen das Willkürverbot (vgl. auch BVerfGE 18, 85 <96>) aber erreicht, wenn die Auslegung der ordentlichen Gerichtsbarkeit Fehler erkennen läßt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Grundrechtsgarantien, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereiches, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (vgl. auch BVerfGE 89, 1 <9 .> m.w.N.). Aus Sicht der BVerfG gilt dies im ganzen Bundesgebiet, dem BayVerfGH steht eine solche Bewertung im Freistaat Bayern zu. Im vorliegenden Fall liegen diese Voraussetzungen vor. Die verurteilte Person wurde durch die Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Art und Weise ihrer Herbeiführung und Ausgestaltung – u.a. willkürlich-überraschendes Verkehren von erwiesenen Fakten ins Gegenteil, aber auch Mißachtung eidesstaatlicher Versicherungen und der Geltendmachung von unüberwindlichen Verfahrenshindernissen -, den Verzicht auf eine faire und transparente Auseinandersetzung mit klägerischen Argumenten und den Entzug des gesetzlichen Richters (EuGH) bei letztinstanlich (OLG) beantragten Vorlagefragen gemäß Art. 267 AEUV. bei zudem zu besorgender Befangenheit, in ihren Grundrechten aus der Bayerischen Verfassung verletzt.

Der Gleichbehandlungsanspruch ist verfassungsrechtlich ein hoch stehendes Gut und dürfte nur in Ausnahmefällen innerhalb eines klar definierten gesetzlichen Rahmens und unter Beachtung der vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten Grenzen eingeschränkt werden.

Das Recht auf ein faires Verfahren (Willkürverbot) und auf Einhaltung elementarer Verfahrens-

regeln (allgemeine Denkgesetze haben beachtet zu werden und objektiv durch Beweismittel erfahrene Fakten dürfen nicht ins Gegenteil verkehrt werden) sowie die effektive Rechtswegsgarantie und das Recht auf einen gesetzlichen Richter sind rechtsstaatlich essentiell und stehen nicht zur Disposition.

Die Entscheidungen der ordentlichen Gerichtbarkeit in München griffen in die o.g. Grundrechte massiv ein. Die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes basierte auf grundsätzlich falscher Anwendung der Verfassungsnorm und die Entscheidungen beruhten jeweils auf diesem Fehler. Es war Willkür gegeben, weil sich die beteiligten Instanzen insbesondere nicht auf die materiellrechtlichen Argumente der Verteidigung einließen. Dies rügten Berufung, Revision und Anhörungsrüge. Man verschloß auch vor aufgezeigten unüberwindlichen Verfahrenshindernissen die Augen (durch Scheinsiegelung bedingte rechtliche Nichtexistenz von Entscheidungsausfertigungen; rechtliche Nichtexistenz schon von Strafbefehl/Anklageschrift mangels eines dies beantragt/verfaßt habenden Staatsanwalts, der den zwingend nötigen/vorgeschriebenen bayerischen Beamteneid geleistet hätte). Auch der Entzug des gesetzlichen Richters (EuGH) durch das OLG war ein grundrechtsverletzender ungerechtfertigter Eingriff. Ebenso war die Tatsache, daß und wie das OLG den Protokollfälschungsvorwurf zur Seite schob, gehörsverletzend in entscheidungsrelevant-benachteiligender Weise. Über die Beschwerde zum Verbot von Anfertigen von eigenen Fotokopien/Fotos bei der Akteneinsicht hat es nach Kenntnis des Bf. bis heute nicht entschieden.

Die Art und Weise des Umgangs mit dem Befangenheitsantrag vom 04.06.2019 (Erklärung für unzulässig, obwohl noch ein Beschluß ausstand) belegt viel eher eine Befangenheit der OLG-Richter. Die mehrfach getätigten grundrechtsverletzenden Eingriffe sind verfassungsrechtlich unzulässig. Das in jenen Entscheidungen gefundene Ergebnis ist somit in vom BayVerfGH feststellbarer Weise rechtswidrig. Gemessen an den Grundsätzen der BV sind all die angegriffenen Entscheidungen mit dieser und den darin verankerten Grundrechten nicht vereinbar. Die verurteilte Person wurde das Opfer richterlicher Willkür, die in der konkreten Form völlig überraschend kam und die Rechtswegsgarantie unterlief. Inakzeptable Überraschungs- und Willkürentscheidungen lagen vor.

III. Fazit und beantragende Aufforderung

Ohne die gravierend rechtsfehlerhaften Entscheidungen der drei hier involvierten Gerichte und die willkürliche Verweigerung eines In-Erwägung-Ziehens des zur Verteidigung Vorgebrachten und die willkürliche, völlig überraschende Verdrehung von Fakten zur Ermöglichung der Aufrechterhaltung einer belastenden lebensweltlichen Situationsrekonstruktion, die zur Fiktionskonstruktion mutierte (z.B. belegt durch das justizielle Argument des Drohens mit einem „exorbitanten“ Schadensersatzbetrag von 20 Mio. Euro, obwohl es niemals um Kindesentzug ging), und ohne die Weigerung von Landgericht und insbesondere Oberlandesgericht, die etlichen eidesstattlichen Versicherungen, die u.a. das Vorliegen einer vorsätzlichen Sitzungsprotokollfälschung belegten, zu beachten und im Freibeweis zu würdigen, hätte die Verteidigung der verurteilten Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit günstigere Resultate gezeitigt (Freispruch, z.B. Einstellung gegen Auflage, Neuverhandlung). Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die verurteilte Person wie gezeigt erheblich in ihren Grundrechten. Auch um einer Wiederholungsgefahr vorzubauen, ist die Abhilfe durch den BayVerfGH von Nöten. Da die zulässige Verfassungsbeschwerde begründet ist, wird gebeten bzw. beantragt, die Revisionsabweisung sowie die Verurteilung mitsamt den damit verbundenen Entscheidungen und Feststellungen aufzuheben, oder zumindest den Fall hilfsweise zur Neuverhandlung zurückzuverweisen. Eine etwa bis dahin bereits drohende Vollstreckung sollte zumindest ausgesetzt werden, bis der BayVerfGH seine erforderliche Entscheidung getroffen hat.